



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXXI. Des Ertz-Bischoffen zu Bremen, als Coadjutoris zu Halberstadt, Contradiction wegen Cession solchen Stiffts an Chur-Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.Des Erz-Bi-
schoffen zu
Bremen, als
Coadjutoris
zu Halber-
stadt, contra-

§. XXXI.

Nicht weniger ließ der Erz-Bischoff an Chur-Brandenburg, bey den Schwe-
den Vorstellung thun, Sich auch dabey, diction we-
gen Cession
solches
Stiftes an
Chur- Bran-
denburg.

1647.
Mart.

N. I.

Ergz-Bischofflich-Bremisches Memoriale an die Schwedischen Plenipoten-
tariari das Stift Halberstadt betreffend.

Der Königlich Majestät und Reiche Schweden höchst-respectirte Legati,
Hoch-Wohlgebohrner Graf, auch Hoch-Edler, Gestrenger, Gnädiger
und Großgünstiger Herr.

Hey Ew. Ew. Excell. Excell. habe ich vor diesen unter andern erwehnet, welcher
gestalt Jhro Hoch-Fürstliche Durchlaucht, der Herr Erz-Bischoff von Bremen, mein
gnädigster Herr, sich zum höchsten gravirt befindet, daß von der Römisch-Kaiserlichen
Majestät Herren Plenipotentariis Dero Stift Halberstadt, daran Sie vor vielen
Jahren ein unstreitig Jus Coadjutorale quaesitum, und nunmehr nach begebener Se-
dis vacanz dessen völligen Effect verlanget, ihrer ganz ungehört an die Churfürstli-
che Durchlaucht zu Brandenburg zu Dero contentirung largiret, Dieselbe es auch,
dem Verlaut nach, zu acceptiren resolviret. Wann aber das erste, und daß Jhro
Kaiserliche Majestät getreuen gehorsamen Fürsten des Reichs Jura, Lande
und Leute, Dero Capitulation, des Heil. Reichs-Verfassungen, auch Gdtlichen und
Weltlichen Rechten zuwieder, ohne Verwirckung und Consens der Interessenten,
nicht können oder mögen vergeben, von Jhro Churfürstlichen Durchlauchten selbst
diesen Friedens-Tractaten weitläufftig behauptet, und derowegen ein stattlich Equi-
valent begehret und acceptiret. Das andere aber, daß Jhro Churfürstliche Durch-
lauchten jura aliena, und so lange dieselbe wahren, nichts acceptiren, und sich damit
aequivalentiren lassen können, dessen werden Sie aus ihrem Christenthum, auch Gdt-
lichen und Weltlichen Rechten, sich erinnern, und haben Jhro Churfürstliche Durch-
laucht, als ein Chur-Fürst und Stand des Reichs, welche an dessen Verfassung und Rechte ge-
bunden, sich dabey auf der fremden Cronen, als souverainen, Crempel, nichts zu bezie-
hen, auch an meinen gnädigen Herrn keine Satisfaktion pro meritis, oder Jus belli,
zu prætendiren. Auch drittens, so viel Jhro Hoch-Fürstliche Durchlauchten Jus
Coadjutorale anreicht, haben Jhro Churfürstliche Durchlauchten so viel weniger
daran zu zweiffeln, weil solches nicht allein notorisch, sondern Derofelben von allen
Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht
in Gott ruhendem Herrn Vater, Christ-mildester Gedächtniß, nicht weniger, als von Jhe-
selber, meinem gnädigsten Herrn den Titul eines Coadjutoris zu Halberstadt jederzeit
gegeben, und also mein gnädigster Herr von Jhro Churfürstlichen Durchlauchten dafür
gehalten und erkannt.

Nun haben Jhro Hochfürstliche Durchlauchten, mein gnädigster Herr, so bald
Sie etwas von dieser Occupation erfahren, durch Dero allhie anwesenden Secreta-
rium, bey dem Churfürstlich-Brandenburgischen Abgesandten den 24. Januar. solches
contradiciren, und dawider protestiren lassen, mir auch dergleichen zu thun gnädigst
anbefohlen, zu welchem Ende ich auch, vermittelst Creditivs, bey wolgemeldten Herren
Chur-Brandenburgischen Abgesandten mich angemeldet, mir aber die Audienz ander-
er gestalt nicht, als wenn ich ex præscripta nova formula erscheinen und handeln
würde (welches, weil es wider das alte Herkommen im Reich, und von dem ganzen
Eöblichen Fürsten Stand pro Gravamine angezogen und widersprochen, ohne spe-
cial Befehl, so mir darüber nicht zukommen, ich zu thun nicht vermocht) verstatet wer-
den wollen; so muß ich doch solche Contradiction an allen dienlichen Orten einwenden.
Zwar, mein gnädigster Herr gönnet Jhro Churfürstlichen Durchlauchten, als Dero
Vierdter Theil.

Uu 2

nächst

1647. nächst-anderwandten Bettern, Dero contentement von Herken gerne, wollten es lieber 1647.
 Mart, fördern dann hindern, haben auch an dem Stift Halberstadt kein Erb- sondern tempo-
 ral-Recht zu suchen, und wenn sich dieses ender, Ihre Churfürstliche Durchlauchten
 es gerne zu gönnen, so lange aber Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten Jura
 wahren, und dieselben legitimus contradictor verbleiben können, Ihre Chur-
 fürstliche Durchlauchten keine titulata bonæ fidei possessionem erlangen, noch Ihre
 Christliches Gewissen ab aliena rei scientia exoneriren. Mein gnädigster Herr
 hat auch seines Rechts, das Sie sich ebener massen reserviren, auch zu Ihre Chur-
 fürstlichen Durchlauchten, als einem nahen Anverwandten Evangelischem Churfürsten,
 sich dessen Intervention nicht versehen, sich nichts begeben oder verlustig worden: und
 demnach Ihre Königl. Majestät und Cron Schweden das Stift Halberstadt durch
 ihre Waffnen einbefommen, und noch in Händen haben; so hat mein gnädigster Herr
 mir befohlen, bey Ew. Ew. Excell. Excell. gebühlich anzufuchen, nach erfolgten Frie-
 dens-Schluss die Possession nicht in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, sondern viel-
 mehr in Dero Händen, so lange Ihre Hochfürstliche Durchlauchten Jura an Dero
 Stift wahren, zu stellen. Dieselbe werden es um Ihre Königl. Majestät mit ange-
 nehmer Dienst-Erweisung, um Ew. Ew. Excell. Excell. auch mit sonderbahrer Freund-
 schafft und wolgeneigter Affektion zu beschulden, sich jederzeit angelegen seyn lassen.
 Dñabrück, den 11. Martii, Anno 1647.

§. XXXII.

Vorstellung
 des Dohm-
 Capituls
 zu Ragueburg,
 wegen dessen
 Cession, bey
 dem Schwe-
 dischen Satis-
 factions-
 Punct.

Nicht minder war das Dohm-Capitul
 des Stifts Ragueburg darüber betre-
 ten, daß dieses Stift, ein Equivalenz,
 zu Contentirung des Fürstlichen Hauses
 Mecklenburg, davor abgeben sollte, weil
 man von diesem Herzogthum, die Stadt
 Wismar und andere Städte, abreißen
 und an die Schweden geben wollte. Um
 nun solches zu hinterreiben, fertigte sel-
 biges anfänglich zwey Deputirten aus ih-
 rem Mittel, namentlich Hans Heinrich
 von der Lühe, und Andreas von Bern-
 storff, einem Vater des, in folgenden Zei-
 ten so hoch-berühmten und vortrefflichen
 Königl. Groß-Britannischen und Chur-
 Braunschweig-Lüneburgischen Premier-
 Ministers, Andreas Gottlieb, Frey-
 herrns von Bernstorff, auf Gartow,
 Wedendorff, Woterfen und Drey-
 Lützwow, an Herzog Adolph Friede-
 rich zu Mecklenburg, ab, um sowohl das
 grosse Präjudiz, so Er sich und seinem
 Hause, durch Annehmung eines solchen
 Equipollents, zuziehen würde, als
 auch zugleich den schlechten und geringen
 Zustand solchen Stifts vorzustellen, im-

massen die anliegende Instruction sub
 N. I. und die schriftliche Proposition sub
 N. II. mehrers besagen. Alldieweil aber
 in des Herzogs von Mecklenburg freyer
 und eigener Willkühr selbst nicht stund,
 hierunter zu thun, was Ihm etwa gefällig
 oder anständig hätte seyn mögen, sondern
 Er sich in diesem Stück nach dem Entschluß
 derer höhern, und besonders der dazumahl
 mächtigen Crone Schweden richten mußte.
 So schickte obbesagtes Dohm-Capitul
 zu Ragueburg, für sich, und in Krafft
 dazumahl getragener Fürstlich-Bi-
 schöfflicher Regierung, ihren Colle-
 gam, Andrea von Bernstorff, als
 würcklichen Abgesandten auf den Frie-
 dens-Congress, um das Stifftische In-
 teresse, daselbst nach Möglichkeit zu besor-
 gen. Was auch derselbe, gleich anfangs,
 bey den Schweden dieserhalb vorgestel-
 let, das zeigt anliegendes Memoriale
 sub N. III. Wiewohl diese Sa-
 che, als zu dem Mecklenburgischen
 Equivalent-Punct gehörig, nachgehends
 zu solchem mit gezogen worden.

Dasselbe
 schickte deshal-
 ber einen Ge-
 sandten, An-
 dream von
 Bernstorff,
 Sen. auf den
 Friedens-
 Congress.

N. I.